Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/07_2021

Lausanne, 20. April 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. März 2021 (1B 52/2021)

Unterbringung in JVA Pöschwies zurzeit noch gerechtfertigt

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines schweizweit bekannt gewordenen jungen Mannes ab, mit dem dieser seine Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies in ein Untersuchungsgefängnis im Kanton Zürich beantragt hat. Angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles lässt sich seine Unterbringung in der JVA Pöschwies zum Vollzug von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft zurzeit noch rechtfertigen.

Der junge Mann war durch eine Fernsehsendung von SRF im August 2013 bekannt geworden. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich führt gegen ihn aktuell eine Strafuntersuchung, unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung, mehrfacher einfacher Körperverletzung und Drohung. Ausgangspunkt für das Verfahren bildete ein Vorfall, der sich im Juni 2017 beim Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgrund eines früheren Urteils ergeben hatte. Mitte August 2018 wurde der junge Mann zum Vollzug der Untersuchungs- und späteren Sicherheitshaft in die Sicherheitsabteilung der JVA Pöschwies verlegt. Im November 2020 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich seine Beschwerde gegen die Verlegung ab. Er gelangte daraufhin ans Bundesgericht und beantragte, dass er unverzüglich von der JVA Pöschwies in ein Untersuchungsgefängnis im Kanton Zürich zu verlegen sei.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Aus der Unschuldsvermutung ergibt sich, dass Häftlinge in strafprozessualer Haft (Untersuchungshaft oder Sicherheitshaft) grund-

sätzlich getrennt von verurteilten Straftätern unterzubringen sind. Der ausnahmsweise Vollzug in einer Strafanstalt darf nur als letzte Möglichkeit in Frage kommen, wenn ein solcher aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles in einem Untersuchungsgefängnis ausgeschlossen erscheint. Der Betroffene befindet sich (abgesehen von kurzen Unterbrüchen) in einer separaten Sicherheitsabteilung der JVA Pöschwies in Einzelhaft. Er ist verschiedentlich durch übermässige Gewaltanwendung gegenüber Einrichtungen und Personal aufgefallen. Aufgrund des regelmässig dokumentierten, aggressiven Verhaltens und der psychischen Situation des Mannes kann zurzeit nicht von einer Verhaltensänderung ausgegangen werden. Bereits früher war er einmal in eine andere JVA verlegt worden, was aber zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation geführt hatte. Gleichwertige Alternativen zur aktuellen Unterbringung sind nicht ersichtlich, zumal in der JVA Pöschwies für die spezielle Situation bauliche und organisatorische Massnahmen getroffen wurden. Insgesamt lässt sich die Unterbringung in der JVA Pöschwies zurzeit aufgrund des Verhaltens des Betroffenen und der von ihm ausgehenden Gefährdung von Dritten noch ausreichend rechtfertigen. Festzuhalten ist aber auch, dass er sehr restriktiven Haftbedingungen untersteht. Auf Dauer könnte sich bei unverändertem Haftregime die Frage eines menschenwürdigen Haftvollzugs stellen. Sollte es bei einem längeren Freiheitsentzug bleiben, müssten die Behörden alle möglichen Anstrengungen für angepasste und grundsätzlich zunehmend zu lockernde Haftbedingungen unternehmen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 20. April 2021 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 1B 52/2021 eingeben.